VERORDNUNG (EWG) Nr. 591/80 DER KOMMISSION

vom 11. März 1980

zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1092/79 (4), festgelegt.

Ein Mitgliedstaat hat die amtliche Bezeichnung für eine Keltertraubensorte geändert, die zu den empfohlenen Sorten gehört. Es erweist sich also als erforderlich, den neuen Namen der Sorte in die Klassifizierung der betroffenen Verwaltungseinheiten aufzunehmen.

Das Verzeichnis der Gemeinden, aus dem zwei vorübergehend für eine deutsche Verwaltungseinheit zugelassene Rebsorten gestrichen worden sind, hat sich als unvollständig erwiesen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind also dementsprechend anzupassen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung um bestimmte Sorten zu ergänzen, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt wurde. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (5) dürfen diese Sorten vorübergehend für bestimmte französische Verwaltungseinheiten sowie eine italienische Verwaltungseinheit zugelassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt I „Deutschland" wie nachstehend angegeben geändert :

a) Der Sortenname „Faber B", der bei den empfohlenen Rebsorten für folgende Verwaltungseinheiten aufgeführt ist, wird durch den neuen Sortennamen „Faberrebe B" ersetzt :

1. Regierungsbezirk Köln,
2. Regierungsbezirk Trier,
3. Regierungsbezirk Koblenz,
4. Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz,
5. Saarland,
6. Regierungsbezirk Darmstadt,
11. Regierungsbezirk Unterfranken ;

b) die zweite Fußnote betreffend die Sorten „Regner B" und „Würzer B", die vorübergehend bei den zugelassenen Rebsorten für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz aufgeführt sind, erhält folgende Fassung :

„Zugelassen im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Gemeinden Trechtingshausen, Oberheimbach, Niederheimbach, Oberdiebach, Bacharach, Breitscheid und Manubach."

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt III „Frankreich" wie nachstehend angegeben geändert, wobei die einzufügenden Rebsorten an den sich aus der alphabetischen Reihenfolge ergebenden Stellen einzufügen sind :

a) Die Rebsorte „Arinarnoa N" (*) wird bei den zugelassenen Rebsorten für die folgenden Departements eingefügt :

— Aude (11),
— Aveyron (12),
— Haute-Garonne (31),
— Gers (32),
— Hérault (34)
— Landes (40),
— Lot (46),
— Lot-et-Garonne (47),
— Pyrénées-Atlantiques (64),
— Hautes-Pyrénées (65),
— Tarn (81),
— Tarn-et-Garonne (82) ;

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1979, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

(*) In die Klassifizierung ab 15. März 1980 gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aufgenommene Rebsorte.

b) die Rebsorten „Liliorila B" (*) und „Perdea B" (*) werden bei den zugelassenen Rebsorten für die folgenden Departements eingefügt :

— Aveyron (12),
— Dordogne (24),
— Haute-Garonne (31),
— Gers (32),
— Gironde (33),
— Landes (40),
— Lot (46),
— Lot-et-Garonne (47),
— Pyrénées-Atlantiques (64),
— Hautes-Pyrénées (65),
— Tarn (81),
— Tarn-et-Garonne (82) ;

c) die Rebsorte „Semebat N" (*) wird bei den zugelassenen Rebsorten für die folgenden Departements eingefügt :

— Aveyron (12),
— Dordogne (24),
— Haute-Garonne (31),
— Gers (32),
— Landes (40),
— Lot (46),
— Lot-et-Garonne (47),
— Pyrénées-Atlantiques (64),
— Hautes-Pyrénées (65),
— Tarn (81),
— Tarn-et-Garonne (82) ;

d) die Rebsorte „Segalin N" (*) wird bei den zugelassenen Rebsorten für die folgenden Departements eingefügt :

— Aveyron (12),
— Cantal (15),
— Corrèze (19),
— Dordogne (24),
— Lot (46),
— Lot-et-Garonne (47),
— Tarn-et-Garonne (82).

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird in Titel I Untertitel I der Punkt IV „Italien" wie nachstehend angegeben geändert, wobei die einzufügende Rebsorte an der sich aus der alphabetischen Reihenfolge ergebenden Stelle einzufügen ist :

Die Rebsorte „Chardonnay B" (*) wird bei den zugelassenen Rebsorten für die Provinz Trento (22) eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(*) In die Klassifizierung ab 15. März 1980 gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aufgenommene Rebsorte.